

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0305/16	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	01.11./15.11.2016	2	1	5
2.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	02.11./16.11.2016	3	/	7
3.	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	08.11./22.11.2016	3	/	6
4.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.11./23.11.2016	4	4	1
5.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	01.11.2016	1	3	1
6.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	02.11.2016	5	/	/
7.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	03.11.2016	3	1	/
8.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	07.11.2016	2	/	3
9.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	08.11.2016	1	2	1
10.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	09.11.2016	2	/	2
11.	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	10.11.2016	4	/	1
12.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	14.11.2016	4	/	1
13.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	16.11.2016	/	4	3
14.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	21.11.2016	3	1	/
15.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	22.11.2016	/	6	/
16.	Stadtrat	30.11.2016			

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2017 - 2025

Am 30. 11. 2016 soll die Haushaltssatzung 2017 einschließlich des Haushaltsplans mit seinen Bestandteilen und Anlagen vom Stadtrat beschlossen werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Wie dem Haushaltsplan zu entnehmen ist, kann auch im Jahr 2017 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen gestattet werden.

Im Plan verbleibt ein Fehlbetrag, so dass gemäß § 98 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 3 KVG LSA die Verpflichtung besteht, das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben.

Das Konsolidierungskonzept hat das Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben sicherzustellen.

Der Haushaltsausgleich ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, wiederherzustellen.

Im beiliegenden Konzept sind Maßnahmen dargestellt, durch die die im Finanzplan und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen neuer Fehlbeträge in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Die derzeitigen Konsolidierungsmaßnahmen und die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Finanzplanzeitraums (2016 – 2025) sind den entsprechenden Übersichten und Ausführungen im Haushaltskonsolidierungskonzept zu entnehmen.

Zuständigkeit: § 100 Abs. 3 KVG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2017 – 2025.

Oberbürgermeister

Anlage

--

Amtsleiter